" Forum Rethem/ Aller e.V. "

für Stadtgeschichte, Heimatpflege und Kultur

Satzung

§1

Das Forum Rethem / Aller e. V. geht aus dem „Rethemer Mühlenfest e. V." hervor und führt teilweise dessen Ziele fort.

Das Forum Rethem / Aller e. V. hat seinen Sitz in Rethem und hat einen Antrag auf Namens- und Satzungsänderung beim Amtsgericht Walsrode gestellt. Der Verein strebt die staatliche Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit an.

§2
Vereinszweck

1. Das Forum Rethem / Aller e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff Abgabenordnung.

2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, die Erhaltung und Wiederherstellung der unter Denkmalschutz stehenden Baudenkmäler im Bereich der Samtgemeinde Rethem / Aller sowie die Förderung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen in der Samtgemeinde.

   Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

   - Förderung und Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude der Gemeinde Rethem / Aller, unter anderem der Bockwindmühle und ihrer Anlagen.

   - Aufbau, Verwaltung und Pflege heimatkundlicher Sammlungen, insbesondere Aufbau und Archivierung einer Literatursammlung über die Geschichte und Heimatkunde der Samtgemeinde Rethem / Aller.
   - Schaffung einer Gelegenheit, die Baudenkmäler und Sammlungen einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen zugänglich zu machen und diese Zugangsmöglichkeit zu erhalten.
   - Fernziel ist die Schaffung von Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen und deren Durchführung bzw. Unterstützung.

Erledigt

KONZEPT 1

Unterstützung des Burghofvereins bei Veranstaltungen

§3
Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Das " Forum Rethem / Aller e. V." finanziert seine in der Satzung bezeichneten Aufgaben durch

   - ☐ Mitgliedsbeiträge
   - ☐ Spenden
   - ☐ und sonstige Einnahmen

§4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder Rasse.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und kann zum Jahresende gekündigt werden.

3. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall Mitgliedschaften auszuschließen.

§5
Beiträge

Es werden Beiträge erhoben.
Aufnahmegebühren können erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6
Organe

Organe des Vereins sind

- ☐ die Mitgliederversammlung,
- ☐ der Vorstand.

§7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
   Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitgliederversammlung beschießt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
   Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- ☐ Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- ☐ Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Prüfungsberichtes
- ☐ Entlastung des Vorstandes
- ☐ Genehmigung des Haushaltsplanes, soweit einer erstellt wird
- ☐ Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- ☐ Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- ☐ Beschlussfassung über Aktivitäten des laufenden Jahres sowie in sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung überlassen will.

4. Für Satzungsänderungen ist abweichend von Abs. 2 die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Alle Wahlen sind offen.
   Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

7. Jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft sie spätestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung ein.

8. In gleicher Form und Frist kann eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der bei Beginn des Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks fordert oder der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für geboten erachtet.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§8
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
   Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
   Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
   Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, die gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
   Die Geschäftsführung des Vereins obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand.
   Über die Geschäftsführung ist jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ein Kassenbericht vorzulegen.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung eines Beirates.

§9
Kassenprüfung

Über die Geschäftsführung und insbesondere die Kassenführung findet jährlich einmal eine Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Vereinsjahr gewählt und haben das Recht und die Pflicht, nach Prüfung der Kasse der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden, sofern die Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Ladung zur Versammlung rechtzeitig mitgeteilt worden ist.
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Rethem / Aller, die es unmittelbar und ausschließlich für die im Sinne von § 2 dieser Satzung genannten Ziele verwendet.

§12
Gründung des Vereins

Das Forum Rethem / Aller e. V. geht aus dem Rethemer Mühlenfest e. V. hervor und wurde am 03.August 1987 gegründet.

Rethem/Aller, d. 16. Januar 2002

August Jahns, 1. Vorsitzender

Kläre Reisner, 2. Vorsitzende

Reiner Dittmers, Kassierer

Christel Vahldiek, Schriftführerin